

arbeiten fertig, namentlich Ständer und Fensterriegel eingesetzt und so ihre Gildeprivilegien beeinträchtigt hätte. In der hierüber stattgefundenen Verhandlung gab der Tischlermeister Schmanns aber an: Er leugne, unbefugte Arbeiten fertig und das Arbeitsregulativ überschritten zu haben. Magistratsseitig suchte man beide Teile zu einem Vergleiche zu bewegen, da die Abgabe eines technischen Gutachtens wegen dieses geringfügigen Gegenstandes mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sei, wahrscheinlich aber das Regulativ hierüber keine bestimmte Auskunft geben werde. Die Zimmermeister behalten sich darauf weitere Erklärung vor. In einem späteren Termine kommen beide Teile dahin überein, daß der Landbaukondukteur Niederstädt in Winsen ein Gutachten darüber abgeben möge, ob 1) die von Schmanns hergestellte Verblendung an der äußeren Seite einer Fensterbank, 2) das an einem verengten Fensterrahmen angefertigte Wangenstück zu den äußeren Verbandstücken eines Gebäudes, die nach einem Arbeitsreglement zu den Befugnissen der Zimmergilde gehören, als Zimmerarbeit anzusehen sei oder nicht. — Zuvor sollen zu allem Überflusse die fraglichen Gegenstände gerichtlich in Augenschein genommen werden. Niederstädt führt in seinem Gutachten aus: Im allgemeinen scheidet der Gebrauch des Leimes die Arbeiten des Zimmerers von denen des Tischlers, der fragliche Streit könne nur zum Vorteile der Zimmergilde ausfallen, indem 1) sowohl das Ausstemmen eines an den Außenseiten vorich gewordenen Fensterriegels und Verblenden desselben mit einem gesunden Stück Holz, als auch 2) das Anbringen von Wangen oder Trempeln, um Fensteröffnungen zu verengen, gleichviel, aus welchem Grunde, zu den äußeren Verbandstücken eines Gebäudes gehören. Darauf wurde entschieden, daß Schmanns sich einer Nahrungsförderung der Zimmergilde schuldig gemacht habe. Er wurde in eine Strafe von 10 Talern genommen, welche zur Hälfte an die Zimmergilde, zur andern Hälfte an die Kammereikasse zu zahlen war. Schmanns reichte gegen dieses Urteil Berufung bei der Königl. Landdrostei in Lüneburg ein. Dieselbe wird verworfen, und Schmanns hatte neben der Buße von 10 Talern noch 8 Taler 9 Groschen 11 Pfennig Kurant Kosten zu zahlen.

Interessant ist deshalb das damals gültige Regulativ, durch das die Zimmerarbeiten von den Schreinerarbeiten abgegrenzt werden sollten. Es lautete wörtlich wie folgt:

Regulativ

über die Arbeits-Befugnisse der Tischler und Zimmerleute zu Harburg.

A. Arbeiten, welche der Tischler-Gilde ausschließlich zustehen.

1. Alle Neuulen, auch Wandchränke und Kasten zum Einpacken.
2. Treppen mit eingeschobenen Tritten samt Gelände.
3. Getäfelte und geleimte, auch gehobelte Fußböden.
4. Geleimte Türen mit eingeschobenen Leisten nebst deren Futter und Bekleidungen.
5. Schlichte, auf beiden Seiten gehobelte, auf Leisten und verfertigten Bändern gefertigte Türen mit Futter und Bekleidung.
6. Schlichte und ausgefüllte Panehle, Lamperies, Fußbretter mit und ohne Deck- oder Gestims- und Fußleisten.
7. Fenster nebst Futter und den schlächten oder gefehlten Bekleidungen derselben.
8. Gehobelte Bohlen-Fenster-Bargen in menschlichen Wohnungen.
9. Gehobelte Fenster-Klappen mit eingeschobenen und Hornleisten, auch innere und äußere Fenster-Läden.